

# Satzung des ADFC Kreisverbandes Unna e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Unna e.V." (abgekürzt ADFC Kreisverband Unna e.V. oder ADFC Kreis Unna).
2. Der Sitz des Vereins ist Unna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. ist eine regionale Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ADFC NRW) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. Er ist für das Gebiet des Kreises Unna zuständig.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Landschaftspflege und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer\*innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen; sowie durch die Förderung von Radtouren und anderen sportlichen Veranstaltungen.
2. Die Aufgaben sind insbesondere:
  2. a Entwicklung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen
    - für den Um- und Ausbau eines sicheren und attraktiven Radverkehrsnetzes,
    - zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
    - zur Erhöhung des Fahrradanteils am Gesamtverkehr,
    - zur Verkehrsberuhigung,
    - zur effektiven Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personennahverkehr,
    - zur geordneten und sicheren Aufbewahrung von Fahrrädern,
    - zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder
  2. b Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
  2. c Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des ADFC stehen,
  2. d Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Breitenwirkung,
  2. e Beratung in Anliegen des Fahrradverkehrs,
  2. f Organisation und Durchführung von Radtouren als Breitensport und von Radveranstaltungen,
  2. g Organisation und Durchführung von Informations-, Schulungs- und Übungsveranstaltungen für Mitglieder des Clubs und Unterstützung der regionalen Gruppen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben,
  2. h Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Bau besserer Radverkehrsanlagen und zur Verbesserung des Verhaltens im Straßenverkehr.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der ADFC Kreisverband Unna e.V. hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
4. Mitglieder im ADFC Kreisverband Unna e.V. sind auch Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.
5. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz im Kreis Unna haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Kreisverband Unna e.V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Unna e.V.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Kreis Unna ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit der Mitteilung seines Umzugs in den Kreis Unna oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Unna.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über den Wegzug aus dem Kreis Unna oder der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist das aktive Wahlrecht Voraussetzung. Für das Amt der Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

**1.** Die Organe des Vereins sind:

**1. a** Die Mitgliederversammlung

**1. b** der Vorstand.

**2.** Dem ADFC Kreisverband Unna e.V. obliegen alle Angelegenheiten im Kreis Unna sowie die Verbindungen zu den anderen Gliederungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V.

**3.** Die Mitglieder in den einzelnen Städten, Stadtteilen und Gemeinden im Kreis Unna können sich in Gliederungen zusammenschließen (zum Beispiel ADFC Lünen oder ADFC Kamen). Dies muss vom Vorstand genehmigt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

**4.** Die Gliederungen führen einmal jährlich eine Ortsgruppenversammlung durch und wählen alle zwei Jahre mindestens eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Kassierer\*in. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

**4. a** Die Ortsgruppenversammlung wird von der\*die Sprecher\*in unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Dies kann auf dem Postweg geschehen. Alternativ ist eine elektronische Zustellung möglich.

**4. b** Die Ortsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

**4. c** Über die Ortsgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Ortsgruppenversammlung wiedergibt und von einem\*einer Sprecher\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben und an den Kreisvorstand weiterzuleiten ist.

**4. d** Das Finanzwesen des Kreisverbandes und der Ortsgruppen regelt eine separate Finanzordnung.

**4. e** Die Gliederungen handeln in Absprache mit dem Kreisvorstand. Ihnen obliegt die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC auf ihrer kommunalen Ebene. Dazu gehört insbesondere der Kontakt zu den kommunalen politischen Gremien und der kommunalen Verwaltung sowie die Betreuung der Mitglieder.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**1.** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Kreisverbandes Unna e.V. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ADFC Kreisverbandes Unna e.V.

**2.** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind:

**2. a** Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;

**2. b** Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;

**2. c** Beschlussfassung über den Haushalt;

**2. d** Wahl des Vorstandes;

**2. e** Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen;

**2. f** Wahl von bis zu sechs Beisitzern;

**2. g** Wahl der Delegierten zur Landesversammlung.

**3.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Dies kann auf dem Postweg geschehen. Alternativ ist eine elektronische Zustellung möglich. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt. Die Frist beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei der Post.

**4.** Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

**5.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

**6.** Jede\*r Stimmberechtigte darf nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmübertragung ist nicht möglich.

**7.** Bei der Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, die das beste und das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der\*die Kandidat\*in, welche\*r die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.

**8.** Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit ausschließen oder beschränken.

**9.** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Vorstands und dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand, Beisitzer\*innen, Kassenprüfer\*innen, Delegierte**

**1.** Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer\*einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 6 Beisitzer\*innen. Eine\*r der Vorsitzenden oder der\*die stellvertretende Vorsitzende ist als Schatzmeister\*in zu wählen.

Bei der Wahl der zwei Vorsitzenden ist mindestens eine weibliche Person zu wählen.

Von den Beisitzer\*innen sollen mindestens 40% weiblich sein.

Das bedeutet:

Im Falle von sechs Beisitzer\*innen sollen mindestens drei weiblich sein.

Im Falle von fünf Beisitzer\*innen sollen mindestens zwei weiblich sein.

Im Falle von vier Beisitzer\*innen sollen mindestens zwei weiblich sein.

Im Falle von drei Beisitzer\*innen sollen mindestens zwei weiblich sein.

Im Falle von zwei Beisitzer\*innen sollen mindestens eine Person weiblich sein.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Sprecher\*innen der Ortsverbände sind geborene Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme (erweiterter Vorstand). Es können weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer\*innen und die Delegierten für die Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Vorzeitige Abwahl durch gleichzeitige Neuwahl eines\*einer Nachfolgers\*in (Misstrauensvotum) ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Das beantragte Misstrauensvotum muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt werden.

5. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau, sowie einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Eine\*r davon ist als Schatzmeister\*in zu wählen.

6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Die Beisitzer\*innen sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind einzuladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen des Vorstands im Sinne § 26 BGB doppelt.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.